

Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Datum / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschluss- vorschlag
1	Bezirksregierung Köln Dezernat 53- Immissionsschutz einschl. anlagenbezogener Umweltschutz, Koordinierung Regional-Initiative Wind	<b>20.11.2023</b> Zu der von Ihnen vorgelegten Einzelfallprüfung selber ergeben sich unter Berücksichtigung der durch das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange keine Anmerkungen. Zur Begründung der Bebauungsplanänderung (dort Seite 4 Abs. 3, Bezug auf Störfallbetriebe bzw. schwere Unfälle) wird jedoch auf Folgendes hingewiesen: -In § 13a BauGB wird sich beim Aspekt "schwere Unfälle nach § 50 Satz 1 BImSchG" nicht nur auf die evtl. Errichtung von Vorhaben ("Störfallbetrieben") im Plangebiet bezogen. -Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von angemessenen Sicherheitsabständen nach § 3 Abs. 5c BImSchG bzw. Achtungsabständen ohne Detailkenntnisse nach Leitfaden KAS-18 bezogen auf Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG ("Störfallbetriebe").	Keine Anmerkungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht.  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Formulierung in der Begründung kann noch klargestellt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Formulierung in der Begründung ist noch klarzustellen.
2	Bezirksregierung Arnberg Abt. 6 Bergbau und Energie	<b>27.11.2023</b> Die beiden Planbereiche liegen über dem vormals auf Eisen- und Bleierz verliehen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „Scheven“. Rechtsnachfolgerin der letzten Bergwerksfeldeigentümerin ist die TUI Immobilien Services GmbH (Karl-Wiechert-Allee 23 in 30625 Hannover). Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit der vorgenannten Rechtsnachfolgerin der letzten Bergwerksfeldeigentümerin nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, dieser in Bezug auf mögliche bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen der Rechtsnachfolgerin der letzten Bergwerksfeldeigentümerin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dieser dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger*in und in diesem Falle der Rechtsnachfolgerin der letzten Bergwerksfeldeigentümerin zu regeln. Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen in den beiden in Rede stehenden Planbereichen kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu rechnen.	Hinweis zum Bergwerksfeld "Scheven" im Textlichen BPlan-Teil vorhanden.  Die Rechtsnachfolgerin wurde im Verfahren zur Aufstellung des Bplans Kall Nr. 28 beteiligt. Es ist seinerzeit keine Antwort eingegangen.	Von einer erneuten Beteiligung der Rechtsnachfolgerin wird abgesehen.
3	Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	<b>16.11.2023</b> Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	-	-
4	Deutsche Bahn AG	<b>06.12.2023</b> Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Folgende Punkte bitten wir zu berücksichtigen, bzw. mit aufzunehmen: - Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb; Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen. - Die Maßnahme „1. Änderung des Bebauungsplanes Kall Nr. 28: Gewerbegebiet Kall III an der L 206 Richtung Scheven“ befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke 2631, insbesondere dem Kaller Tunnel. Auf dieser Strecke ist aktuell das Projekt zur Elektrifizierung der Eifelstrecken und ein Projekt zum S-Bahn-Ausbau in Planung. Die Projekte befinden sich in den frühen Planungsphasen, genaue Angaben zur Ausgestaltung der Anlagen oder zu möglichen Bauverfahren können erst nach dem Abschluss weiterer Planungsphasen getätigt werden. Sofern die Erweiterung des Lichtraumprofils im Kaller Tunnel (z.B. Aufweitung des Tunnelröhre) notwendig wird, ist jedoch von sehr umfangreichen Bau- und Sanierungsmaßnahmen auszugehen, die zu Setzungen oberhalb des Tunnels führen können. Dies sollte bei der zukünftigen Nutzung der Teilgebiete berücksichtigt werden. Des Weiteren weist die DB Netz AG daraufhin, dass sich am nördlichen Rand des Teilgebiets A ein erdverlegtes DB-Streckenfernmeldekanal befindet. Bei Bauarbeiten in der Nähe sollte daher immer die Notwendigkeit einer Kabeleinweisung geprüft werden im späteren Verlauf der Maßnahme. Dem Bahngelände dürfen keine Oberflächen-, Dach- oder sonstige Abwässer zugeleitet werden. Bei konkreten Bauvorhaben zur Bahntrasse ist die DB Netz AG zu beteiligen. Die Bauanträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue / prüfbare Pläne, Querschnitte, etc.) sind der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht einzureichen.	Mit Beeinträchtigungen durch die Immissionen aus dem Bahnbetrieb ist nicht zu rechnen.  Die Teilbereiche A und B der Bplan-Änderung mit den dort geplanten Bauvorhaben liegen nicht über dem Kaller Tunnel. Somit ist im Zuge des Betriebs der Bahnstrecke und des S-Bahn-Ausbaus nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Die Stellungnahme der DB AG kann den Vorhabenträgern, insbesondere im Teilbereich A, zur Kenntnis übersandt werden.  Zwischen Teilbereich A und dem Fermeldekanalverlauf befindet sich noch ein gemeindlicher Weg, es dürfte also keine Berührung erfolgen. Bauausführende haben sich einweisen zu lassen. Dies wird im Rahmen der Bautätigkeit berücksichtigt.  Zuleitung von Wässern ist natürlich nicht zulässig. Abstimmung von Bauvorhaben über der Bahntrasse mit der DB AG ist im Textteil des Ausgangs-BPlans enthalten.	Der nebenstehenden Abwägung wird zugestimmt. Es ist entsprechend zu verfahren. Kein weitergehender Beschluss.

Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Datum / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschluss- vorschlag
5	Ertftverband	<b>27.11.2023</b> Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Ertftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Ertftverbandes keine Bedenken.	-	-
6	Industrie- und Handelskammer Aachen	<b>29.11.2023</b> Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	-	-
7	Landesbetrieb Straßenbau NRW	<b>22.11.2023</b> Landesbetrieb Straßenbau NRW wird die Frist verstreichen lassen. Bitte beachten Sie das Fristverlängerungsgesuch als gegenstandslos.	-	-
8	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Hocheifel- Zülpicher Börde	<b>30.11.2023</b> Gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplans Kall Nr. 28 bestehen aus forst-behördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Da das Flurstück 261 an Wald (Flurstück 86) angrenzt, weisen wir darauf hin, dass gem. § 42 I Bauordnung für das Land NRW Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe in einem Abstand von weniger als 100 Meter zu einem Wald nur errichtet oder betrieben werden dürfen, wenn durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist, dass kein Waldbrand entsteht. Generell gilt gem. § 47 Abs. 1 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LForG NRW), dass das Unterhalten eines Feuers oder die Benutzung eines Grillgerätes sowie das Lagern von leichtentzündlichen Stoffen in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten Anlage nicht zulässig ist.	Grundsätzlich keine Bedenken.  Die Hinweise bezüglich Feuerungsanlagen, Unterhalten eines Feuer etc. in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom angrenzenden Wald werden zur Kenntnis genommen. Diese sind für die Bauleitplanung nicht relevant, sondern bei der Baugenehmigung bzw. von den Flächeneigentümern zu beachten.	Der nebenstehenden Abwägung wird zugestimmt. Kein weitergehender Beschluss.
9	Landwirtschaftskammer NRW	<b>24.11.2023</b> Seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Euskirchen, bestehen gegen das oben genannte Vorhaben bei der derzeitigen Planung keine Bedenken.	-	-
10	Kreis Euskirchen Abt. 60.13 Umwelt und Planung Straßenverkehrsamt	<b>04.12.2023</b> Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Auf die Ausführungen unter Punkt 4 der Festsetzung Begründung – Textliche Festsetzung wird verwiesen.	-	-
11	Kreis Euskirchen Abt. 60.13 Umwelt und Planung Gesundheitsamt	<b>04.12.2023</b> Es bestehen keine Bedenken. Hinweis: Für Neubauvorhaben, aber auch für Nutzungsänderungen usw. wird aus Sicht des Gesundheitsamtes empfohlen, die Folgen der bereits deutlich spürbaren Klimaveränderungen (z.B. häufigere Starkregenereignisse sowie Hitze- und Dürreperioden) in den weiteren Planungen und auch bei den konkreten Bauausführungen ab sofort zu berücksichtigen. Dazu gehören beispielsweise die Einplanung von Frischluftschneisen, die intensivierte Anpflanzung von geeigneten – wenn möglich heimischen - Bäumen, die Anlage von Grünbereichen, die weitestgehende Entsiegelung von Flächen, die Schaffung von versickerungsfähigen Flächen z.B. für Garageneinfahrten, Stellplätze und Parkflächen, das Verbot sogenannter Schottergärten, Dach- und Fassadenbegrünungen, Zulassung ausschließlich einheimischer und insektenfreundlicher Bäume, Gehölze und Pflanzen, die möglichst maximale Nutzung von erneuerbaren Energien wie z. B. Solarthermie, Photovoltaik, Luft-Wärme-Pumpen, Erdwärme wo möglich und die Verpflichtung zum Auffangen und zur Lagerung von Niederschlagswasser (z.B. in Zisternen) zur Gartenbewässerung und/oder zur Spülung der Toiletten.	Keine Bedenken.  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die 1. Änderung des Bplans Nr. 28 werden keine zusätzlichen umwelt- oder gesundheitsbezogenen Probleme verursacht.	Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Datum / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschluss- vorschlag
12	Kreis Euskirchen Abt. 60.13 Umwelt und Planung <b>Untere Bodenschutzbehörde</b>	<p><b>Stellungnahme am 08.12.2023 in überarbeiteter Form erneut eingereicht:</b> „Die Untere Bodenschutzbehörde (UBB) ist aufgrund der möglichen Bodenbelastungen mit Blei bei allen Bauvorhaben, Eingriffen in den Boden und Bodenbewegungen zu beteiligen.“</p> <p>Die Liegenschaft liegt gemäß der Karte "Bleigehalt der Böden und Halden im Raume Mechernich" des Geologischen Landesamtes NW aus dem Jahre 1986 innerhalb der ausgewiesenen Mechernicher-Kaller-Bleibelastungszone. Zur Sicherstellung von gesunden Arbeitsverhältnissen, auf den nicht überbauten Flächen, sind Untersuchungen gem. Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) erforderlich. Auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse werden die für die Baugenehmigung erforderlichen Auflagen und Hinweise aus bodenschutzrechtlicher Sicht unter Heranziehung der Anlage 2 Tabelle 4 BBodSchV aufgeführten Prüfwerte formuliert.</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) berät zu Themen der Untersuchungserfordernisse. Ansprechpartner sind: Frau Ines Rick Tel.: 02251 15125, Email: ines.rick@kreis-euskirchen.de, Herr Alexander Berens Tel.: 02251 158839, Email: alexander.berens@kreis-euskirchen.de, Herr Patrick Marschall Tel.: 02251 15628, Email: patrick.marschall@kreis-euskirchen.de</li> <li>Sollten bei Vorhabensrealisierungen zusätzliche schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden bzw. sich entsprechende Hinweise ergeben, ist die Untere Bodenschutzbehörde nach § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) unverzüglich zu informieren.</li> </ol>	<p>Die vorhandene geogene Bleibelastung wurde im urspr. BPlan als Kennzeichnung und im Textteil eingebaut, mit Verweis auf die einschlägigen Hinweise des Kreises Euskirchen. Der Vorgehensweise wird zugestimmt. Es wurden bereits Bodenuntersuchungen in den beiden Teilbereichen der Bplan-Änderung durchgeführt. Diese sind ggf. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der Vorhaben in Absprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde gem. den Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu ergänzen.</p> <p>Der Hinweis ist bereits in den Textlichen Festsetzungen vorhanden.</p>	<p>Der nebenstehenden Abwägung wird zugestimmt. Es ist entsprechend zu verfahren. Kein weitergehender Beschluss.</p>
13	Kreis Euskirchen Abt. 60.13 Umwelt und Planung <b>Untere Wasserbehörde</b>	<p><b>04.12.2023</b> Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück ist teilweise dräniert und gehört zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Wallenthal. Der Verbandsvorsteher, Herrn Karl-Josef Winter, Ringstr. 3, 53925 Kall (Tel. 02441/6244) ist im Verfahren zu beteiligen. Aus abwassertechnischer Sicht bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplans keine Bedenken. Laut den vorliegenden Unterlagen wurde die Entwässerung bereits bei der BPlan-Aufstellung geregelt und grundsätzlich gewährleistet. Demnach werden anfallende Schmutzwässer und stark verschmutzte Niederschlagswässer der Schmutzwasserkanalisation zur Kläranlage Kall zugeführt. Das weniger belastete Niederschlagswasser des Plangebietes wird über den Regenwasserkanal der Trennkanalisation, unter Zwischenschaltung einer Vorreinigungsstufe sowie eines Regenrückhaltebeckens in den Bleibach eingeleitet. Die Detailregelung bzgl. Einteilung der Wässer nach unterschiedlichen Verschmutzungsgraden und Entsorgungswegen ist im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren vom Vorhabenplaner mit der Unteren Wasserbehörde zu regeln. Zur Wahrung der Rechte Dritter muss die Entwässerung gemeinwohlverträglich erfolgen. Somit müssen alle Kanalisationen hydraulisch ausreichend leistungsfähig sein, sämtliche Wässer schadlos abführen zu können. Die Kläranlage und das Regenrückhaltebecken müssen ausreichende Kapazitäten besitzen, sämtliche Abwässer regelkonform behandeln zu können. Im Rahmen des Bauantragsverfahrens ist vom Vorhabenplaner die jeweilige Entwässerung mit der Unteren Wasserbehörde zu regeln.</p>	<p>Die Drainageflächen wurden bei dem tiefbautechnischen Ausbau des Gebiets berücksichtigt. Die Kapazitäten der Entwässerungsanlagen einschl. Kläranlage und Regenrückhaltebecken wurden bei der Erschließung des Gebiets berücksichtigt. Die Untere Wasserbehörde wird in den Baugenehmigungsverfahren beteiligt.</p>	<p>Von einer erneuten Beteiligung des Verbandsvorstehers wird abgesehen. Kein weitergehender Beschluss erforderlich.</p>

Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Datum / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschluss- vorschlag
14	Kreis Euskirchen Abt. 60.13 Umwelt und Planung <b>Untere Naturschutzbehörde</b>	<p><b>04.12.2023</b></p> <p>Die Festsetzung zur Anpflanzung von Gehölzen innerhalb des BPlangebietes ist zu ergänzen (Arten, Qualität). Für die Anpflanzung von Bäumen sind geeignete Arten mit der UNB abzustimmen. Die Pflanzqualität sollte weder zu groß sein, um das Anwachsen zu erleichtern, noch zu klein, um bereits eine Durchgrünung aufzuweisen. Ein Stammumfang von 12-14 cm ist daher vorteilhaft. Die Pflanzgruben sind mehr als ausreichend zu dimensionieren, um eine nachhaltige Gesundheit der Bäume zu gewährleisten. Die Oberflächengestaltung im Wurzelbereich sollten weitgehend unversiegelt ausgebildet werden.</p> <p>Artenschutz: Für den ursprünglichen Bebauungsplan wurde bereits eine ASP durchgeführt, die artenschutzrechtliche Maßnahmen (für die Feldlerche) auslöste. Die Maßnahmen sind nachgewiesenermaßen inzwischen funktionstüchtig. Durch die erneute artenschutzrechtliche Überprüfung wurden keine zusätzlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Wenn folgendes Berücksichtigung findet, bestehen seitens des Artenschutzes nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken.</p> <p>- Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (1.10. bis 28.2.). Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung durch die UNB und eines vormaligen Brutvogel-Checks. Hierdurch lassen sich Tötungen und Verletzungen brütender Tiere vermeiden.</p> <p>- Falls es aus triftigen Gründen innerhalb der Brutzeit zu bauvorbereitenden Maßnahmen kommen muss, ist eine Vergrämung vor dem 15.4. mittels zu Dreiecken aufgestellten Bauzaunelementen die mit undurchsichtiger Folie umwickelt werden, im Abstand von 50m zueinander, sowie zu umliegenden Vertikalstrukturen (Bäume, Gebäude, Hochspannungsmasten etc.) durchzuführen. Hierbei ist die Winddurchlässigkeit der Wände zu beachten, um keine Sturmschäden zu verursachen. Die Aufstellung der Elemente ist 2 Wochen vorab der UNB anzuzeigen um ggf. notwendige Abstimmungen durchzuführen und die fachliche Richtigkeit der Maßnahme zu überprüfen. Eingriff: Es werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Daher bestehen hinsichtlich der Eingriffsregelung keine Bedenken. Gemäß der überschlägigen Prüfung des Einzelfalls entstehen durch die Änderung des Bebauungsplanes keine erheblichen Beeinträchtigungen. Hinweise: Es sollten Nachhaltigkeitsaspekte soweit möglich als Festsetzung aufgenommen werden (siehe auch Hinweise des Gesundheitsamtes). Z.B. - Abstimmung der Gebäude farblich aufeinander und in gedeckten Farben (Minderung der negativen Auswirkung auf das Landschaftsbild). - Dach- und Fassadenbegrünung, um die Einbindung in die Landschaft, die Biodiversität sowie die kleinklimatische Situation zu verbessern - Beleuchtungen im Außenbereich sind aus Gründen des Insektenschutzes und der Nacht nach unten gerichtet, gekapselt und mit warm-weißen Lichtspektrum (&lt;3000K) zu versehen. Die Beleuchtungsdauer ist so kurz wie möglich auszuführen - Aus Gründen der Grundwasserneubildung sind möglichst geringe Versiegelungsgrade (bspw. Durch Fugenpflaster, Schotterflächen) anzustreben - Die Begrünung von Rasenflächen mit kräuterreichem Regioaatgut aus dem Naturraum und extensiver Nutzung kann einen wertvollen Beitrag zur Biodiversität liefern. - Reduzierung der versiegelten Bereiche auf das Nötigste - Die Nutzer des Gewerbegebietes sind mit den Bauanträgen möglichst über Nachhaltigkeitsaspekte zu informieren – siehe hierzu als Beispiel den Klimaleitfaden für Gewerbeflächen der RWTH Aachen <a href="https://www1.isb.rwth-aachen.de/klimaix/downloads/KlimaixLeitfadenDownload.pdf">https://www1.isb.rwth-aachen.de/klimaix/downloads/KlimaixLeitfadenDownload.pdf</a></p>	<p>Es gibt einen bestehenden BPlan, mit Festsetzungen auch zu den Ausgleichsbepflanzungen. Diese sind rechtskräftig, werden hier nicht angetastet und daher auch nicht geändert.</p> <p>Die Regelungen zum Artenschutz sind im BPlan (geltende Fassung bzw. gepl. 1. Änderung) enthalten. Auf die Anzeige an die UNB werden die Vorhabenträger im Änderungsbereich hingewiesen. Die genannten Maßnahmen zum Artenschutz sind bei der späteren Bautätigkeit zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die 1. Änderung des Bplans Nr. 28 werden keine zusätzlichen umwelt- oder gesundheitsbezogenen Probleme verursacht.</p>	<p>Der nebenstehenden Abwägung wird zugestimmt. Es ist entsprechend zu verfahren. Kein weitergehender Beschluss.</p>
15	Kreis Euskirchen Abt. 60.13 Umwelt und Planung <b>Bauamt</b>	<p><b>04.12.2023</b></p> <p>Aus Sicht der Baugenehmigungsbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Anregungen:</p> <p>1. Planungsrecht Sollten die geplanten Erdaufschüttungen die festgesetzten Baugrenzen überschreiten, wäre in jedem Einzelfall, innerhalb des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens, über eine Ausnahme nach § 23 Abs. 5 BauNVO zu entscheiden, soweit der Bebauungsplan hierzu keine besondere Festsetzung vorsieht.</p> <p>2. Bauordnungsrecht Zur Baugenehmigungspflicht von Erdaufschüttungen und -Abgrabungen wird auf § 62 Abs. 1, Nr. 9. BauO NRW verwiesen; darauf sollte auch in den Textfestsetzungen hingewiesen werden.</p> <p>Zur Zulässigkeit insbesondere der Erdaufschüttungen zu Nachbargrenzen wird auf § 6 Abs. 1, Satz 2 Nr. 2. BauO NRW verwiesen; danach gehen schon von Aufschüttungen mit mehr als 1 m Höhe Abstandsflächen aus. Dabei ist zu beachten, dass die Mindestabstandsfläche von 3 m vom Böschungsfuß bis zur Nachbargrenze gilt, wonach die Grundstücke damit ggfls. nicht im gewünschten Umfang ausgenutzt werden können. Über etwaige Abweichungen ist im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens in jedem Einzelfall zu entscheiden (§ 6 Abs. 14 BauO NRW). Auch die Übernahme von Abstandsflächenbaulasten auf Nachbarflurstücken ist bei diesem Sachverhalt denkbar, darauf sollte in den Textfestsetzungen in geeigneter Weise hingewiesen werden.</p>	<p>Keine Bedenken.</p> <p>Zu den Anregungen bestehen, wie nebenstehend zitiert, ausreichende gesetzliche Regelungen, die von den Planern der Bauvorhaben ohnehin zu beachten sind und nicht noch zusätzlich in den BPlan aufgenommen zu werden brauchen. Überprüfung und ggf. Regelung von Ausnahmen erfolgt in den Baugenehmigungsverfahren.</p>	<p>Der nebenstehenden Abwägung wird zugestimmt. Kein weitergehender Beschluss.</p>

Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Datum / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung	Beschluss- vorschlag
16	PLEdoc GmbH	<p><b>20.11.2023</b></p> <p>Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlichrechtlichen Verfahren beauftragt. Wir vertreten im Auftrag der OGE insoweit auch die Interessen der Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP).</p> <p>Die uns zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir ausgewertet. Innerhalb des Geltungsbereichs des Plans, Teilfläche A, verlaufen die eingangs aufgeführten Ferngasleitungen in einem 15 m breiten Gesamtschutzstreifen. Die Leitungsverläufe sind im Bebauungsplan bereits dargestellt.</p> <p>Mit unseren Bezugsschreiben haben wir bereits Stellungnahmen abgegeben. Die dort genannten Auflagen und Hinweise haben nach wie vor Gültigkeit und sind zu beachten. In dem Zusammenhang möchten wir jedoch explizit nochmals auf folgendes hinweisen:</p> <p>Der Schutzstreifenbereich der Ferngasleitungen muss aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Ferngasleitungen beeinträchtigen oder gefährden, freigehalten werden. Dies bedeutet, dass die Errichtung von Bauwerken innerhalb des 15 m breiten Schutzstreifens der Ferngasleitungen nicht erlaubt ist. Gleiches gilt auch für Überdachungen, Dachüberstände, Fundamente etc. sowie für Anbauten, wie z. B. Balkone, Kellerausgänge und Treppen.</p> <p>Geländeanschlüpfungen im Schutzstreifenbereich sind nicht zulässig. Das Geländeniveau im Schutzstreifen der Ferngasleitungen ist beizubehalten. In der Regel sind Überdeckungen zwischen 1 bis 2 m zulässig, in besonders ertüchtigten Bereichen kann die Überdeckung auch größer sein. Maximal jedoch nur so, dass die Zugänglichkeit der Ferngasleitungen jederzeit gegeben ist. Abweichungen hiervon bedürfen zwingend der Abstimmung mit dem Leitungsinstandhalter.</p> <p>Stützwände zum Abfangen von größeren Höhenunterschieden dürfen nur außerhalb des Schutzstreifens angeordnet werden. Gleiches gilt für Böschungen bzw. Böschungskanten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass alle Maßnahmen, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitungen haben, mit uns abzustimmen sind. Hierzu sind uns detaillierten Planunterlagen (Lagepläne mit Höhenangaben) frühzeitig zu übermitteln, damit wir prüfen können, ob Sicherheits- bzw. Anpassungsmaßnahmen an den Ferngasleitungen notwendig werden.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich des hier angezeigten Bauleitplans keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen der OGE vorhanden sind.</p>	<p>Die vorhandenen Ferngasleitungen und die zugehörigen Auflagen sind bereits bei der urspr. BPlan-Aufstellung eingebaut worden. Daran erfolgt jetzt keine Änderung.</p> <p>Dem Vorhabenträger im Teilbereich A, an dessen Rand die Gastrasse verläuft, können die nebenstehenden Hinweise vorsichtshalber noch einmal zugeschickt werden.</p>	<p>Der nebenstehenden Abwägung wird zugestimmt. Es ist entsprechend zu verfahren.</p>
17	Vodafone West GmbH	<p><b>15.11.2023</b></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	-	-
18	Wasserverband Eifel-Rur	<p><b>22.11.2023</b></p> <p>Seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	-	-